

# **Die Statuten der Stadtteilinitiative Koblenzer Strasse (e.V.)**

(vom 07.06.2006)

## **Präambel**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

### **II. Mitgliedschaft**

- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung
- § 7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss

### **III. Organe**

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Abstimmungen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 12 Der SprecherInnenrat

### **IV. Geschäftsstelle**

- § 13 Geschäftsstelle

### **V. Auflösung**

- § 14 Auflösung

### **VI. Inkrafttreten**

- § 15 Inkrafttreten

## Präambel

Aus dem Zusammenwirken der Mitbürgerinnen und Mitbürger in und um die Koblenzer Straße im Gallusviertel Frankfurt/Main hat sich das unkommerzielle Straßenfest Koblenzer Straße zum ersten Mal am 09.07.2005 entwickelt. Bei diesem Fest wurden sowohl Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, sozial schlechter gestellte, wie besser gestellte Bevölkerungsgruppen, sowie ausländische MitbürgerInnen der unterschiedlichsten Nationalitäten, Künstler und gemeinnützige Vereine des Gallusviertels, zusammengeführt. Alle die bei der Organisation und der Durchführung des Straßenfestes mitgeholfen haben, taten dies freiwillig und aus uneigennütigen Beweggründen. Aus diesem Potential gründet sich der Verein „Stadtteilinitiative Koblenzer Straße“ zur Förderung von Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement im Gallusviertel, Frankfurt.

Wir wollen durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen die MitbürgerInnen in und um das Gallusviertel sozial, wie kulturell zusammenführen und das daraus entstehende Potential für eine besser Lebensqualität für alle nutzen. Die Stadtteilinitiative Koblenzer Strasse setzt sich zum Ziel außerhalb und innerhalb des Gallusviertels in Frankfurt engagierten Menschen eine organisatorische und infrastrukturelle Plattform zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe vielfältige kulturelle, künstlerische und soziale Veranstaltungen im öffentlichen Raum und in für alle offen zugänglichen Räumen gemeinschaftlich umgesetzt werden können. Die Koblenzer Strasse und das Gallusviertel, mit seinen Bewohnern, seiner besonderen Infrastruktur, sowie seiner kulturellen Vielfalt sind Ausgangs- und Kristallisationspunkt für dieses Engagement. Wir glauben, dass die aktive Gestaltung des öffentlichen Raums und des öffentlichen Lebens durch die Bewohner selbst eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine lebenswerte Stadt ist, und dass mit dem Engagement für eine gemeinsame Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten im Stadtteil und darüber hinaus, durch eine bunte Vielfalt von Menschen und Gruppierungen, der soziale Zusammenhalt gestärkt, und das Bewusstsein für die politische Qualität jeglicher organisierter Formen des Zusammenlebens geschärft wird. Der Verein legt den Schwerpunkt seiner Arbeit auf Formen des Engagements, die weder einen profit-orientierten noch einen kulturell-nationalen oder etwa religiösen, identitätsstiftenden Charakter haben, sondern die das Engagement einzelner, freier Individuen für die unterschiedlichsten gemeinschaftlichen Projekte als einziges und ausschließlich verbindendes Element erkennt. Die Stadtteilinitiative Koblenzer Strasse (e.V.) ist offen für alle Menschen, die die individuelle Verantwortung des Einzelnen gegenüber allen sowie aller gegenüber dem Einzelnen anerkennen. Der Verein steht deshalb unkonventionellen, unbekannteren oder neuen Formen des Engagements im öffentlichen Raum und in offen zugänglichen Räumen besonders aufgeschlossen gegenüber und setzt sich zum Ziel gerade diese besonders zu unterstützen und zu fördern. Dies gegenüber anderen, gemeinhin mehr kulturell-national, oder religiös determinierten Formen des Bürgerengagements. Die Stadtteilinitiative Koblenzer Straße möchte auf diese Weise dazu beitragen, dass das Gallusviertel ein für viele Lebensformen und Lebensentwürfe offen stehendes und von wenigen besetztes Viertel bleibt.

# **I. Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein »Stadtteilinitiative Koblenzer Strasse (e.V.)« mit Sitz in Frankfurt am Main (Gallusviertel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“, §52, der Abgabenordnung (AO).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

### **Absatz 1**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Gallusviertel, Frankfurt und darüber hinaus.
2. Der Verein fördert das gemeinschaftliche, künstlerische und politische Engagement der im Stadtteil Lebenden.
3. Der Verein legt den Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Bereitstellung der organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Förderung der Kunst, die Unterstützung gemeinnütziger Stadteilarbeit, sowie politischer und kultureller Initiativen im Gallusviertel und darüber hinaus.

### **Absatz 2**

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Organisation von politischen und kulturellen Informationsveranstaltungen, sowie die Betreibung eines Stadteiltreffpunkts mit den entsprechenden Räumlichkeiten, zur Durchführung und zur Organisation von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur und Politik. Der Stadteiltreffpunkt dient als Informationspool über die Vorgänge stadteiltaktiver Gruppen und Initiativen.
2. Die Ausbildung und Betreibung eines Informationsnetzwerks aller im Stadtteil aktiven Gruppierungen, die im Sinne der zuvor genannten Zwecke und Ziele des Vereins ähnliche oder verwandte Ziele verfolgen und deren ideelle und infrastrukturelle Unterstützung..
3. Die Betreibung des Stadteiltreffpunkts soll Jugendlichen die Möglichkeit zur künstlerischen und selbständigen Entfaltung bieten.
4. Die Mitgestaltungsmöglichkeiten im Stadteiltreffpunkt und die gemeinschaftliche Organisation des Straßenfest „Koblenzer Straße“ sollen das Miteinander zwischen älteren und jüngeren MitbürgerInnen im Stadtteil, sowie die kulturelle Integration von MigrantInnen und ausländischen MitbürgerInnen im Stadtteil unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 der Abgabenordnung erhalten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der „Stadtteilinitiative Koblenzer Straße e.V.“ keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden. Das heißt für die Gestaltung, Förderung und Durchführung der in § 2, Abs. 1 und 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke.
4. Die notwendigen Mittel für die unter § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben

erwirtschaftet der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuschüsse und Spenden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

MitgliederInnen der Stadtteilinitiative sind stimmberechtigte MitgliederInnen. Die GründungsmitgliederInnen sind stimmberechtigte MitgliederInnen des Vereins. Mitglied kann werden, wer:

- sich im gesellschaftlichen Miteinander an den Prinzipien Gewaltfreiheit und Toleranz orientiert,
- demokratische Zielsetzungen im Sinne des Grundgesetzes verfolgt,
- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennt,
- sich im Sinne der in der Präambel beschriebenen Grundsätze für und im Stadtteil und darüber hinaus engagieren will.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder werden durch den Verein informiert und informieren den Verein über Vorgänge und Entwicklungen, die die Arbeit des Vereins betreffen.
2. Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an der Willensbildung in der Stadtteilinitiative durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es überträgt diese Stimme einer/einem von ihm legitimierten Vertreterin/Vertreter. Die Vertretung und die damit verbundene Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
4. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder des Vereins übertragen werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen.
2. Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Förderinnen und Förderer nach § 4, Abs. 3 zahlen einen Förderbeitrag. Die Höhe des Mindestförderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Aufnahmeanträge werden durch den SprecherInnenrat geprüft und vorläufig entschieden. Die endgültige Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es bedarf für diese Bestätigung 2/3 der Stimmen der anwesenden MitgliederInnen. Anträge müssen den MitgliederInnen 14 Tage vor einer Aufnahmeentscheidung bekannt gemacht werden.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit der Auflösung des Mitglieds,
  - durch Austritt,

- durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 6. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist bei Verstößen gegen die Statuten des Vereins möglich. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 3 stimmberechtigten MitgliederInnen an den SprecherInnenrat. Über den Ausschluss entscheidet die MitgliederInnenversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der MitgliederInnenversammlung.
- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen der Vereins.

### III. Organe

#### § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - die MitgliederInnenversammlung,
  - der SprecherInnenrat.
 Auf Beschluss der MitgliederInnenversammlung können weitere Organe eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind in diesem Fall in den Statuten zu regeln.
2. Die Organe des Vereins sind mit den anwesenden stimmberechtigten MitgliederInnen beschlussfähig. Zu den Sitzungen aller Organe ist mit Tagesordnung fristgerecht einzuladen und ein Protokoll anzufertigen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich gemäß § 4 zusammen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäß § 11.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein mal pro Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens 1/4 der Gesamtstimmzahl oder der Koordinierungsausschuss mit 3/4 seiner Stimmen einen schriftlich begründeten Antrag beim Sprecherrat stellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecherrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einer/einem vom Sprecherrat bestimmten Vertreterin/Vertreter.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen zugänglich zu machen.
6. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

#### § 10

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Statuten des Vereins,
- Entscheidung über Bildung oder Auflösung einzelner Organe oder Gremien des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach § 7,
- Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
- Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern, die den Geschäftsbericht des Sprecherrats

- und der Geschäftsstelle prüfen,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Verabschiedung des vom Sprecherrat vorgelegten Haushalts des Vereins,
- Abnahme des Geschäftsberichts des Sprecherrats,
- Entlastung des Sprecherrats,

## **§ 11 Abstimmungen und Stimmrecht der Mitgliederversammlung**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur vorab bekannten Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen einer aktuellen Änderung der Tagesordnung zu.
7. Nach außen gerichtete Beschlüsse des Vereins haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. Ein Mitglied, das einem Beschluss nicht zustimmt, kann verlangen, dass seine Gegenstimme oder Enthaltung bei Publikationen und Vertretungen nach außen bekannt gemacht wird.

## **§ 12 Sprecherrat**

1. Der Sprecherrat hat 3 Mitglieder.
2. Neben dem/der Vorsitzenden gelten die weiteren Mitglieder des Sprecherrats als Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden. Die Amtszeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecherrat ist so lange im Amt, bis eine reguläre Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.
3. Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten des Sprecherrats hat die Mitgliederversammlung. Vorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden.
4. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen aus ihrer Mitte eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
5. Der Sprecherrat tagt nach Bedarf. Sitzungen des Sprecherrats können durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden.
6. Mitglieder des Sprecherrats können im Falle permanenter Abwesenheit oder bei Verstößen gegen die Statuten des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 13 Aufgaben des Sprecherrats**

1. Der Sprecherrat vertritt des Vereins nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Sprecherrat legt auf der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab. Er legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht und die Haushaltspläne des Vereins vor.
3. Der Sprecherrat trägt die Verantwortung für den Haushalt und die Rechnungslegung des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Der Sprecherrat führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Fachaufsicht über

- die Geschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt.
5. Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sollen im Einvernehmen mit dem Sprecherrat erfolgen. Bei eigener Rechtsträgerschaft obliegt dem Sprecherrat der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Sprecherrates anwesend sind.

## IV. Geschäftsstelle

### § 14 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main.
2. Die Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsstelle erbringt Dienstleistungen für die Organe des Vereins. Sie leistet nach Abstimmung mit dem Sprecherrat Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und nimmt auf der Arbeitsebene Außenkontakte wahr. Über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet der Sprecherrat in Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung
4. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle wird durch den Sprecherrat ausgeübt. Die Geschäftsstelle ist an dessen fachliche Weisung gebunden.
5. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können als Dienstleistungen auch nach außen vergeben werden. In diesem Falle bedarf es eines Kooperationsvertrages mit dem Träger oder Trägerverbund der Geschäftsstelle.
6. Der mit dem Verein kooperierende Träger oder Trägerverbund kann in Delegation die Rechtsträgerschaft der Geschäftsstelle und die Vermögensträgerschaft des Vereins übernehmen.
7. Der Rechtsträger ist für die Antragstellung und Abrechnung gegenüber Zuwendungsgebern verantwortlich. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.
8. Die Gründung eines eigenständigen Rechts- und Vermögensträgers des Vereins ist durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

## V. Auflösung

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Auflösungsbeschluss ausdrücklich Gegenstand der Tagesordnung ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Auflösung verbleibende Vermögen des Vereins an die „AIDS-Hilfe Frankfurt“ (KN: 446262 BLZ: 50050201 bei: Frankfurter Sparkasse 1822), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins sind der Sprecherrat oder von ihm Bevollmächtigte für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich.

## VI. Inkrafttreten

### § 16 Inkrafttreten

Die Statuten treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Statuten müssen nach zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Satzung wurde angenommen von

Stephan Lorey

Carolin Hock

Stefan Werner

Manuel Barth

Jochen Hudelmaier

Daniel Schmitt

Rüdiger Lang

Anna Kleinlein

Frankfurt am Main, den